



Sicherheitsvereinbarung

Bestimmungen und Hinweise über das sicherheitsgerechte Verhalten bei Arbeiten in **Abwasseranlagen** (Regenbecken, Pumpwerke, Kontrollschächte und Kanäle)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 ist den Beauftragten bekannt. Für deren Einhaltung ist die beauftragte Firma verantwortlich.
- 1.2 Die beauftragte Firma instruiert alle Arbeitnehmenden (auch neu dazu Kommende).
- 1.3 Die Sicherheits- und Berufsvorschriften der Arbeitgeberfirma sind der Firma und dem Unterzeichnenden Mitarbeiter bekannt und werden von ihnen eingehalten und durchgesetzt.
- 1.4 Der Zutritt zu den Anlagen des Dienstzweigs Abwasser ist nur mit Bewilligung und unter Einhaltung der Anweisungen des Dienstzweigs Abwasser erlaubt. Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind bekannt zu geben.
- 1.5 Die Sicherheitsinstruktionen des Dienstzweigs Abwasser werden von den Unterzeichnenden eingehalten und durchgesetzt.
- 1.6 Die persönliche Ausrüstung besteht aus geeignetem Schuhwerk, Helm, Handschuhen und allen weiteren zur Arbeitsausführung notwendigen Geräten.
- 1.7 Vor Arbeitsbeginn sind eventuelle Gefahrenherde durch die Unterzeichnenden abzuklären und zu sichern oder gut sichtbar zu signalisieren.
- 1.8 Das automatische Anlaufen von Maschinen und Anlageteilen ist zu beachten. Das Ausschalten der Automatik darf nur von Personal des Dienstzweigs Abwasser oder instruiertem Personal erfolgen.
- 1.9 Bei Absturzgefahr sind die betroffenen Personen gemäss SUVA-Bestimmungen zu sichern.
- 1.10 Anlagen müssen vor Arbeitsbeginn auf Gasvorkommen geprüft werden. Wo nötig sind sie zu belüften.

1.11 In allen Anlagen gilt Rauchverbot.

1.12 Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und gut zu beleuchten.

2 Arbeiten an Steuerungs- und Elektroanlagen

- 2.1 Die unter Allgemeines aufgeführten Punkte gelten sinngemäss.
- 2.2 Elektrotechnische Arbeiten müssen gemäss SEV-Vorschriften ausgeführt werden. Dazu gehören auch ein Abschlussprüfprotokoll und die Nachführung des Elektro- und Steuerchemas.

3 Arbeiten in Kanälen und Anlagen

- 3.1 Die unter Allgemeines aufgeführten Punkte gelten sinngemäss.
- 3.2 Bei Arbeiten in Abwasseranlagen sind die atmosphärischen Bedingungen dauernd zu überwachen. Der Dienstzweig Abwasser stellt wenn nötig und verfügbar ein Gaswarngerät zur Verfügung.
- 3.3 Der Zutritt ohne Gaswarngerät ist verboten.
- 3.4 Für Arbeiten in Abwasseranlagen sollen VSU-Standards (Verband Schweiz. Unfallverhütungsfirmen) angewendet werden.
- 3.5 Eine Person hält sich dauernd über Terrain auf und stellt die Verbindung zu den Notfalldiensten sicher.
- 3.6 Zur Bergung von verletzten Personen aus Abwasseranlagen ist die Feuerwehr aufzubieten Tel. 118.
- 3.7 Bei Vergiftungs- oder Gasvergiftungsverdacht darf erste Hilfe in Abwasseranlagen nur mit geeigneten Atemschutzgeräten geleistet werden (Selbstschutz).

Mit der Unterzeichnung der Sicherheitsvereinbarung wird bestätigt obigen Text zur Kenntnis genommen zu haben und die Bestimmungen anzuwenden.

Ort, Datum:

Firma:

Unterschriften Firma + Mitarbeiter: